

S A T Z U N G

für den Denkmalbereich Kirchplatz St. Regina / ehem. Judengasse (heute teilweise Synagogengasse) in der Stadt Drensteinfurt

vom 02.03.95

- (1) Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) vom 11.03.80 (GV.NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV. NW. S. 366) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 02.03.95 folgende Satzung beschlossen:

- (2) Um den historischen Bereich des Kirchplatzes St. Regina und der ehemaligen Judengasse (heute teilweise Synagogengasse) zu erhalten, werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Bereich um die Synagogengasse und den Kirchplatz St. Regina wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

2. Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500.

3. Der Denkmalbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 2, Nr.: 16, 17, 18, 19, 27, 28, 29, 30, 34, 39, 41, 43, 44, 59, 61, 63, 138, 139, 202, 204, 206, 207, 296, 312, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 392, 394, 395, 396, 399, 403, 404, 405, 406, 409, 410, 412, 413, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 431, 433, 434 (tlw. bis zur östlichen Begrenzung des Gebäudes 9 a einschl. Gasse zwischen Praxis und Synagoge), 435, 436, 457, 458, 460, 461, 464.

§ 2

Begründung der Unterschutzstellung des Denkmalbereiches

1. Neben dem Schlossbereich hebt sich der Kirchhof um die Pfarrkirche St. Regina mit seiner Randbebauung noch heute deutlich als besondere Struktur im Stadtgrundriss hervor.

Von Vergleichsbeispielen in Westfalen weiß man, dass innerhalb eines gefreiten Bezirkes von Burg und zugehöriger Siedlung häufig die Pfarrkirche mit einem kleinen, zugehörigen Gelände noch einmal eine eigene Freiheit (= kirchliche Immunität) bildete. Auf dieser kirchlichen Immunität stand die Kirche, darum lag der Friedhof und um diesen stand wiederum häufig eine eng zusammengerückte Wohnbebauung, eine sog. Kirchhofsiedlung. Zum Teil waren diese Kirchhofsiedlungen ringförmig um die Kirche angelegt, häufiger nahm sie aber nur ein oder zwei Seiten des Kirchhofes in Anspruch. So scheint dies auch in Drensteinfurt der Fall gewesen zu sein, wo eine kleinteilige, geschlossene Bebauung bis heute an der Südseite und mit einem kleinen Teil der Ostseite erhalten ist. Die übrigen Seiten des Drensteinfurter Kirchhofes sind bzw. waren lockerer, mit größeren, freistehenden Gebäuden bebaut. Hier lag an der Seite zur Mühlenstraße noch eine Schule (Parzelle heute nicht bebaut) und die Küsterei (Gebäude noch erhalten).

2. Die ehemalige Judengasse ist bereits auf dem Stadtplan von Edmund Wiesmann aus dem Jahre 1800 vorhanden. Ihre Entstehung hängt mit der Ausbildung des Ortsgrundrisses im Mittelalter und der Existenz unterschiedlicher Rechtsbezirke innerhalb des Ortes zusammen. Die Gasse ist daher von hoher siedlungsgeschichtlicher und ortsgeschichtlicher Bedeutung.

Neben der siedlungsgeschichtlichen Bedeutung sprechen städtebauliche Gründe für den Erhalt der ehemaligen Judengasse, die sich von der Mühlenstraße im Westen bis zur Münsterstraße im Osten erstreckt. Im nördlichen Bereich der Gasse zur Kirche hin bestimmen ein- bis zweigeschossige Baukörper in geschlossener Bauweise den Charakter der ehemaligen Judengasse. Der Wechsel von Trauf- und giebelständiger Bebauung charakterisiert die für Drensteinfurt einmalige städtebauliche Situation. Die Bebauung entlang der ehemaligen Judengasse dokumentiert die Lebensverhältnisse einer ärmeren Bevölkerungsschicht Drensteinfurts im 19. Jahrhundert.

Die siedlungsgeschichtliche Bedeutung für Drensteinfurt wird durch die Dokumentation der Sozialgeschichte Drensteinfurts ergänzt.

3. Die Bebauung der ehemaligen Judengasse enthält mit einer der letzten wirklich gut erhaltenen Synagogen in Westfalen ein Baudenkmal von überregionaler Bedeutung. Zusätzlich weist das gesamte erhaltene räumliche Umfeld typische Merkmale eines Synagogenstandortes auf.

Hierzu gehört insbesondere der von den wichtigen Straßen abgelegene, fast versteckte Standort des Gebäudes, eingebettet in eine bescheidene Wohnbebauung entlang der Gasse. Zu dem abgelegenen Standort passt die unauffällige Architektur

des Synagogengebäudes, das sich nach außen nicht viel anders als ein Hinterhof- oder Nebengebäude (Werkstatt- oder Stallgebäude) der Zeit um 1870 präsentiert.

Das Gebäude und sein Umfeld beleuchten damit einen wichtigen Ausschnitt der Lebensumstände der jüdischen Bevölkerung Drensteinfurts im 19. Jahrhundert.

4. Wegen der städtebaulichen, künstlerischen, siedlungs- und sozialgeschichtlichen Bedeutung des Kirchplatzes und der ehem. Judengasse besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieses Grundrisses, seines Erscheinungsbildes und der Stadtsilhouette (gem. § 2 Abs. 1 DSchG). Daher wird der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich unter Schutz gestellt.
5. Dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, werden größere Bodeneingriffe im Denkmalbereich spätestens zwei Wochen vor Baubeginn angezeigt.

§ 3

Schutzgegenstände

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

1. Siedlungsgrundriss

- 1.1 Der Siedlungsgrundriss um die katholische Pfarrkirche St. Regina dokumentiert mit seiner ringförmigen zum Teil noch erhaltenen Bebauung ein typisches Beispiel für eine kirchliche Freiheit (=kirchliche Immunität) in Westfalen.
- 1.2 Die ehemalige Judengasse an der südlichen Außenseite der oben genannten Bebauung dokumentiert den alten Grenzverlauf der kirchlichen Immunität und ist bereits im historischen Stadtplan aus dem Jahre 1800 dokumentiert. Ihre Entstehung hängt also mit der Ausbildung des Ortsgrundrisses im Mittelalter und der Existenz unterschiedlicher Rechtsbezirke innerhalb des Ortes zusammen. Die Gasse ist somit von hoher siedlungs- und ortsgeschichtlicher Bedeutung.

2. Parzellenstruktur

- 2.1 Die Parzellen im Kirchplatzbereich sind zu $\frac{3}{4}$ ringförmig um die katholische Pfarrkirche St. Regina geschlossen und dokumentieren den Bereich der kirchlichen Immunität. Die entstehende Lücke wird durch den angrenzenden Schlossbereich geschlossen.

- 2.2 Die Parzellen auf der nördlichen Seite der ehemaligen Judengasse weisen eine in ihrer Bebauung gerade, geschlossene Bauflucht auf, während im südlichen Bereich der Gasse eine lockere Bebauung der Gasse, insbesondere im östlichen Teil (heutige Synagogengasse) mit kleineren Hofstellen und Nebengebäuden, erhalten ist.

3. Raumstruktur und historische Bausubstanz

- 3.1 Der Kirchplatz ist geprägt durch die katholische Pfarrkirche St. Regina aus dem späten 18. Jh. (angebaute Seitenschiffe aus dem späten 19. Jahrhundert) und die zum großen Teil noch erhaltene ringförmige Bausubstanz aus dem frühen 18. und 19. Jh. Der Verlauf der Abgrenzungen zeigt sich am deutlichsten an der Südseite des Kirchhofes in Form der geschlossenen, eine gerade Bauflucht bildende Bebauung. Die übrigen Seiten sind bzw. waren lockerer mit größeren, freistehenden Gebäuden bebaut (ehemalige Schule, Parzelle heute nicht bebaut, und Alte Küsterei). Im Norden grenzt der Schlossbereich an.
- 3.2 Im nördl. Bereich der ehem. Judengasse zur Kirche hin bestimmen ein- bis zweigeschossige Baukörper in geschlossener Bauweise den Charakter der ehemaligen Judengasse. Der Wechsel von trauf- und giebelständiger Bebauung charakterisiert die für Drensteinfurt so einmalige städtebauliche Situation. Den baugeschichtlich ältesten Teil bildet die Bebauung zur Kirche im westlichen Bereich der Gasse mit ihrer Ausrichtung zum Kirchplatz hin. Der östliche Bereich der Gasse (heutige Synagogengasse), der im späten 18. und frühen 19. Jh. nach und nach bebaut wurde, weist andere strukturelle Merkmale auf. Kleine Hofstellen mit trauf- und giebelständigen Haupt- und Nebengebäuden, die zur Gasse einen halböffentlichen Bereich bilden, sowie die ehem. Synagoge dokumentieren die spätere Bauzeit in diesem Bereich der Gasse.

§ 4

Rechtsfolgen

1. In dem in § 1 beschriebenen Denkmalsbereich bedarf unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW wer:
- a) bauliche Anlagen im Denkmalsbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalsbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird.

2. Gem. § 27 DSchG NW, muss wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, auf Verlangen die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Wer widerrechtlich das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

3. Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Vorhaben, die nach § 62 der Bauordnung des Landes NW genehmigungsfrei sind. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bindungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 41 DSchG NW begeht, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Zu dieser Satzung gehört als Anlage die Dokumentation des gesamten Geltungsbereiches, der Lageplan im Maßstab 1:500, die gutachterliche Stellungnahme des Westf. Amtes für Denkmalpflege in Münster vom 07.07.1992, die fotografische Dokumentation des Denkmalbereiches sowie die Auflistung der in der Denkmalliste aufgeführten Denkmalobjekte und die in der Liste des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Drensteinfurt inventarisierten Objekte.


Anlage zur Satzung
für den Denkmalsbereich Kirchplatz/ehemalige Judengasse
(heute teilweise Synagogengasse)

Der Stadtgrundriss und das Erscheinungsbild des Geltungsbereiches dieser Satzung wird wesentlich mitbestimmt durch folgende in der Denkmalliste geführten Denkmalobjekte:

1. Kath. Pfarrkirche "St. Regina", Kirchplatz, DL 5/82, DI 1
2. Wohnhaus Kirchplatz 8, DL 14/82, DI 19
3. Wohnhaus Kirchplatz 10, DL 15/82, DI 20
4. Alte Kaplanei, Kirchplatz 12, DL 28/82, DI 21
5. Alte Küsterei, Mühlenstr. 10, DL 29/82, DI 30
6. Synagoge, Synagogengasse 2, DL 43/85, DI 2
7. Wohn- und Geschäftshaus Mühlenstr. 8, DL 61/87, DI 29
8. Wohnhaus Münsterstraße 5, DL 30/82, DI 31

Ferner durch folgende in der Liste des zu schützenden Kulturgutes inventarisierten Objekte:

1. Fachwerkhaus Synagogengasse 3, DI 17
2. Fachwerkgebäude Synagogengasse neben Nr. 3, DI 18
3. Pieta, Südseite der Kath. Pfarrkirche "St. Regina", Kirchplatz, DI 8
4. Kirchplatz St. Regina (Ensemble), DI 12


STADT DRENSTEINFURT
Der Stadtdirektor

ÜBERSICHTSPLAN ZUR AUFSTELLUNG
DER DENKMALBEREICHSSATZUNG
KIRCHPLATZ ST. REGINA,
EHM. JUDENGASSE

DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 2. 3. 93

— GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES
ohne Maßstab

